

Sitzungsvorlage 109/2014

öffentlich

**TOP: Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl des
Stadtrates und der Ortschaftsratswahlen**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	18.08.2014	
Stadtrat	21.08.2014	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	☐	aus Produkt:	
KSt:		aus SK / USK	
SK:		aus Maßnahme-Nr.	
USK:		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

1. Wahlprüfung und Gültigkeit der Wahlen(Rechtslage):

Die neugewählten Vertretungen haben nach den §§ 51 und 52 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) über eventuelle Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Der Gemeinderat (Stadtrat) entscheidet über die eigene Wahl hinaus auch über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen in den zur Gemeinde (Stadt) gehörenden Ortschaften (§ 51 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA). Die verschiedenen Entscheidungsalternativen hängen davon ab, ob gegen die jeweilige Wahl Einwendungen vorgebracht worden sind oder nicht.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat und der zuständige Gemeindewahlleiter sowie die Kommunalaufsichtsbehörde haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch zu erheben. Der Wahleinspruch des Gemeindewahlleiters ist an die Vertretung zu richten und der Wahleinspruch der übrigen Einspruchsberechtigten an den Gemeindewahlleiter (§ 50 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

Das (endgültige) Wahlergebnis zur Wahl des Stadtrates der Stadt Weißenfels und zu den Ortschaftsratswahlen der Ortschaften Borau, Burgwerben, Großkorbetha, Langendorf, Leißling, Markwerben, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben, Uichteritz und Wengelsdorf aus den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 wurde nach Beschlussfassung durch den Gemeindewahlausschuss im Weißenfelser Amtsblatt, Sonderausgabe Kommunalwahlen, am 6. Juni 2014, öffentlich bekanntgemacht (§ 42 KWG LSA, § 69 Abs. 6 KWO LSA). Die 2-wöchige Wahleinspruchsfrist begann daher am Samstag, den 7. Juni 2014, und endete mit Ablauf des Freitags, den 20. Juni 2014 (§ 187 Abs. 1 BGB für den Fristbeginn; § 188 Abs. 2 BGB für das Fristende).

2. Erklärung zu Wahleinsprüchen und zur Wahlprüfung:

Ich erkläre hiermit, dass bei mir als Gemeindewahlleiter innerhalb der Wahleinspruchsfrist keine Wahleinsprüche zur Wahl des Stadtrates und den zuvor genannten Ortschaftsratswahlen der 12 Ortschaften der Stadt Weißenfels eingegangen sind. Ich habe auch selbst keinen Wahleinspruch eingelegt.

Aufgrund dessen bleibt dem Stadtrat die Wahlprüfungsentscheidung zu treffen, dass Einwendungen gegen die Wahlen nicht vorliegen und die Wahlen zum Stadtrat und den Ortschaftsräten gültig sind (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA).

3. Entscheidungs- und Vorberatungszuständigkeit:

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates folgt aus § 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA i. V. m. §§ 51 und 52 KWG LSA. Die Vorberatung durch den Hauptausschuss beruht auf § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Otto
Gemeindewahlleiter

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

2. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Borau am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

3. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Burgwerben am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

4. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Großkorbetha am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

5. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Langendorf am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

6. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Leißling am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

7. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Markwerben am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

8. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Reichardtswerben am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

9. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schkortleben am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

10. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Storkau am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

11. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Tagewerben am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

12. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Uichteritz am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

13. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Wengelsdorf am 25. Mai 2014:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Risch
Oberbürgermeister